Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 21

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements and die Scharfschützen

stellenden Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

man follte ihnen nicht ohne bringende Noth zumu= then, zu ber Aufgabe, sich mit einer neuen Bewaff= nung vertraut zu machen, noch mit ben Bestimmun= gen ber Glementartaktik an einem fort sich herum= schlagen zu muffen.

Es ist in der Ersparniskommission, bedauerlichen Angedenkens, die Ansicht ausgesprochen worden, die Offiziere der Infanterie sollten mehr als bisher bei der Instruktion der Truppen verwendet werden. Die Herren glauben damit die Instruktoren beseitigen zu können. So lächerlich, wir sagen dieß mit voller Ueberzeugung, so lächerlich für unsere Berhältnisse biese letztere Idee auch ist, so vieles Richtige liegt in der erstern. Allerdings würde das Band zwischen Offizieren und Soldaten in unsern Bataillonen ein viel innigeres, das gegenseitige Bertrauen ein viel festeres, wenn die Offiziere befähigt würden, in den Wiederholungskursen selbstiständig vor ihre Abtheislungen zu treten und diesen das in den Rekrutensschulen Erlernte ins Gedächtniß zurückzurusen.

Aber nichts tritt mehr, nichts tritt hemmender ber Durchführung biefer Idee in ben Weg als biefe beständigen Beränderungen in ben Reglementen, wosdurch man gezwungen wird, statt repetiren, statt das Erlernte anwenden zu können, beinahe von vorn anzufangen, und Offiziere wie Soldaten wiesder mit neuen Formen bekannt zu machen.

Man schreibt und klagt in offiziellen wie in nicht offiziellen Erlassen so viel über ben Formalismus, über eine gewisse, am Buchstaben klebenbe Formen=reiterei und Schwerfälligkeit, die in unserer Armeg und bei den Offizieren sich kundgebe, so oft sie vom Exerzierplat weg aufs Feld, aufs Terrain geführt werden. Es mag manches übertrieben sein, allein eine gewisse Berechtigung hat diese Klage doch. Aber ist dieß nicht eine Folge davon, daß man den Offizieren nicht Zeit läßt, die Formen, die einmal ersternt sein müssen, wir möchten sagen, gründlich zu verdauen? Rührt dieß nicht zum großen Theil dasher, daß man sie zwingt, sich beständig in neue Formen hineinzuleben, hineinzubenken.

Rur bann wird man fich frei bewegen konnen, wenn bie Schwierigkeiten in ber handhabung ber Formen befeitigt find, wenn biefelben gleichsam in Bleisch und Blut übergegangen find!

Wie ist bieß aber möglich, wenn jeweilen neue Formen auf biesem ober jenem Exerzierplat ber Schweiz, und ware es selbst bie berühmte Thuner Allmend, ersonnen, und nun als "Hoffsches Malzertraft" ber schweiz. Armee verschrieben werben?

Entschulbigen Sie, herr Oberft, daß ich mir bie Freiheit genommen, Ihre Sate und das Thema, welches mit Ihrer Erfahrung und Ihrer Sachkennt= niß in dieser für unsere Armee so wichtigen Ange= legenheit besprochen, mit diesen Bariationen zu um= geben.

Ich kann mir nicht schmeicheln viel Neues und von Ihnen nicht bereits Erwähntes hervorgehoben zu haben. Es war dies auch nicht meine Absicht. Mir scheint aber, es durfte zwedmäßig sein, wenn die Presse benügt wurde, um solche Fragen zu bespreschen, die — verkenne man es nicht — tief einschneis

ben in bas leben unferer Urmee. Bei biefen beftan= bigen Beranderungen beklage ich nicht, daß balb biefe balb jene Form abgestreift werde; ich empfinde es aber tief, bag in biefem Saften und in biefem Schwanten ein Berfennen ber Beburfniffe einer Milizarmee fich fundgibt, welcher mehr benn irgend einer andern eine Stätigfeit ber Formen von Rothen Man übersieht, man ignorirt vielleicht bie Schwierigkeiten, welche ein Offizier überwinden muß, bie Unftrengungen, welche es ihn toftet, um eine Stellung einzunehmen, um fie auszufullen, und bebenft nicht, baß je mehr Beranderungen angebahnt werden, je mehr bald hie, bald da, heute befinitiv, morgen proviforisch, übermorgen proviforisch inner= halb bes Provisorischen geflickt und geandert wird - um fo größer für den Offizier die Muhe wird, in bem Beltenben fich gurecht gu finden, heimisch gu werden in bem Dienst und frei fich bewegen ju fon= nen. Und bann, wenn wir bieg uns fagen muffen, drängt fich une die ernfte Frage auf, herrscht viel= leicht ein ahnliches Berfennen unferer Bedürfniffe in wichtigeren Dingen? Wir wollen fie nicht zu be= antworten versuchen. Wir fürchten, fie nicht mit berjenigen Freudigkeit verneinen zu konnen, wie wir es gerne mochten! Du zaghafte Seele! Wie fannft bu nur bangen und zweifeln? Doch ftille, ftille! bie Divifionsabjutanten werden ja fünftig den Titel Beneralstabschefs ber Division führen.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Scharfschützen stellenden Kantone.

(Vom 29. April.)

Bodigeachtete Berren!

In der Anlage beehren wir uns, Ihnen eine Anzahl Gremplare des Reglements über die Erfordernisse für die Brevetirung von Scharfschüßen-Unteroffizieren zu Offizieren zu übersenden, welches der
schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung
und theilweiser Abanderung der §§ 36, 37 und 38
bes allgemeinen Reglements vom 29. November 1857
über Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die
Spezialwaffen, unterm 22. dieß angenommen und
beschlossen hat.

Indem wir Sie ersuchen, davon gefälligft Rennt= niß zu nehmen und gegebenen Falls dasselbe zu voll= ziehen, ergreifen wir die Gelegenheit, Sie hochge= achtete herren, unserer vollfommenen hochachtung zu versichern.

> Der Borfteher bes eibgen. Militärbepartements Welti.